

# Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH ist bemüht, ihre Website im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG) in der geltenden Fassung) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die Website: <https://www.klinikum-wegr.at/de>

## Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Website ist wegen der folgenden Unvereinbarkeiten und Ausnahmen teilweise mit der Konformitätsstufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte – WCAG 2.1“ beziehungsweise mit dem geltenden Europäischen Standard EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vereinbar.

### Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:

#### a. Unvereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsbestimmungen

- PDF-Dokumente, die vor dem 1. Juli 2025 veröffentlicht wurden: Diese Inhalte sind nicht entsprechend ausgezeichnet (getaggt), sodass sie von Screenreader-Nutzerinnen und - Nutzern nur eingeschränkt oder gar nicht wahrgenommen werden können.
- Pressemitteilungen, die als PDF-Dokument den Newsbeiträgen beigefügt sind (selber Inhalt wie in den Newsbeiträgen)
- Videos und Podcasts: Ein Großteil der auf unserer Website eingebetteten Videos ist auf YouTube veröffentlicht oder stammt von Drittanbietern wie WT1 oder LT1. Diese Videos verfügen derzeit nicht über Audiodeskriptionen. Eine nachträgliche Ausstattung mit Audiodeskriptionen ist nicht vorgesehen.  
Videos, die vor dem 1. Juli 2025 veröffentlicht wurden, enthalten keine Untertitel. Ab dem 1. Juli 2025 werden neue Videos mit Untertiteln versehen.  
Die auf der Website angebotenen Podcasts stammen ebenfalls überwiegend von externen Anbietern. Für diese Inhalte werden keine Transkripte bereitgestellt.

#### b. Unverhältnismäßige Belastung

- PDF-Dokumente, die vor dem 1. Juli 2025 veröffentlicht wurden: Diese Inhalte sind nicht entsprechend ausgezeichnet (getaggt), sodass sie von Screenreader-Nutzerinnen und - Nutzern nur eingeschränkt oder gar nicht wahrgenommen werden können.
- Pressemitteilungen, die als PDF-Dokument den Newsbeiträgen beigefügt sind (selber Inhalt wie in den Newsbeiträgen)
- Videos und Podcasts: Ein Großteil der auf unserer Website eingebetteten Videos ist auf YouTube veröffentlicht oder stammt von Drittanbietern wie WT1 oder LT1.

Diese Videos verfügen derzeit nicht über Audiodeskriptionen. Eine nachträgliche Ausstattung mit Audiodeskriptionen ist nicht vorgesehen.

Videos, die vor dem 1. Juli 2025 veröffentlicht wurden, enthalten keine Untertitel. Ab dem 1. Juli 2025 werden neue Videos mit Untertiteln versehen.

Die auf der Website angebotenen Podcasts stammen ebenfalls überwiegend von externen Anbietern. Für diese Inhalte werden keine Transkripte bereitgestellt.

Die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers iSd §15b Abs. 1 Z10 Oö. ADG führen.

### c. Die Inhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften

- Zahlreiche ältere Dokumente (Dateien mit Büroanwendungsformaten insbesondere .doc, pdf udgl.)
- Inhalte von Dritten, die vom jeweiligen Rechtsträger weder finanziert noch entwickelt werden und die auch nicht dessen Kontrolle unterliegen
- Aufgezeichnete zeitbasierte Medien, wie Video- und Audiomedien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden
- Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden
- Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Abs. 2 zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde

Sollten Schwierigkeiten bei einzelnen Inhalten der Website bestehen, bitten wir um Kontaktaufnahme wie unter „Feedback und Kontaktangaben“ beschrieben und werden wir uns bemühen, diese Inhalte auf eine barrierefreie Art zur Verfügung zu stellen.

## Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 24.06.2025 erstellt.

Die Erklärung wurde auf Grundlage einer von der Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH durchgeführten Selbstbewertung erstellt.

Diese Erklärung wurde zuletzt im Juni 2025 überprüft.

## Feedback und Kontaktangaben

Die Angebote und Services auf dieser Website werden laufend verbessert, ausgetauscht und ausgebaut. Dabei ist uns die Bedienbarkeit und Zugänglichkeit iSd der Barrierefreiheit ein großes Anliegen. Wenn Ihnen Barrieren auffallen, die Sie an der Benutzung unserer Website behindern – d.h. Probleme und Mängel, die unter „**Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen**“ in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nicht beschrieben sind – so bitten wir Sie, uns diese per E-Mail mitzuteilen. Wir werden Ihre Anfrage prüfen und Sie ehestmöglich kontaktieren. Sämtliche Mitteilungen und Anregungen senden Sie uns bitte an [marketing@klinikum-wegr.at](mailto:marketing@klinikum-wegr.at) mit dem Betreff "**Meldung einer Barriere in der Website [www.klinikum-wegr.at](http://www.klinikum-wegr.at)**". Bitte beschreiben Sie das Problem und führen Sie uns die URL(s) der betroffenen Website oder des Dokuments an.

## Durchsetzungsverfahren

Bei nicht zufriedenstellenden Antworten aus oben genannter Kontaktmöglichkeit können Sie sich mittels Beschwerde an die Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Oö. Landesregierung wenden.

Kontaktstelle Land Oberösterreich

E-Mail: [as.post@oe.gv.at](mailto:as.post@oe.gv.at)

Eine eingelangte Beschwerde wird dahingehend geprüft, ob ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 15b Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG) vorliegt.

Liegt eine berechtigte Beschwerde hinsichtlich des § 15b Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG) vor, spricht die Oö. Antidiskriminierungsstelle eine Handlungsempfehlung aus und schlägt Maßnahmen vor, um die vorliegenden Mängel zu beseitigen. Der Betreiber der betroffenen Website hat nach Aufforderung durch die Oö. Antidiskriminierungsstelle zwei Monate Zeit, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ergreifen.

Sollte die Oö. Antidiskriminierungsstelle für das vorgebrachte Anliegen nicht zuständig sein, wird an eine geeignete Stelle verwiesen werden.

Sie erhalten in jedem Fall von der Oö. Antidiskriminierungsstelle eine Rückmeldung, wie mit der Beschwerde umgegangen wird sowie eine entsprechende Begründung.